

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die §§ 3, 4, 5, 6 und 8 der Satzung in der Fassung vom 25. September 2012.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Gründungsversammlung hat in ihrer Sitzung am 25. September 2012 in Wolfratshausen Waldram die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen und diese tritt damit in Kraft.

2. Die Beitragsordnung wird auf den Internetseiten des Vereins www.badehauswaldram.de bekannt gemacht. Später durch die Mitgliederversammlung geänderte Beitragsordnungen treten mit der Bekanntgabe auf der Internetseite des Vereines in Kraft.

IV. Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wurde durch die Gründungsversammlung beschlossen, und gilt so lange bis die Mitgliederversammlung eine Änderung der Beitragsordnung festlegt.

2. Im Einzelnen sind folgende Jahresbeiträge zu entrichten:

- Natürliche Personen EUR 25,00.
- Juristische Personen EUR 150,00.
- Ehepartner, Schüler und Studenten EUR 15,00.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, dürfen dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

4. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Jahres möglich und muss der Geschäftsstelle spätestens ein Quartal vorher schriftlich erklärt werden.

5. Verstirbt ein Mitglied besteht für die Erben kein Anspruch auf Rückerstattung eines anteiligen Jahresbetrages.

6. Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren erhoben. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

7. Alle Vereinsbeiträge sind spätestens zum 30.03. eines Jahres fällig.

8. Wenn das Konto nicht die erforderliche Deckung aufweist, besteht seitens des kontoführenden Institutes keine Verpflichtung zur Einlösung der Lastschrift. Teileinlösungen werden nicht vorgenommen. Die Gebühr für eine nicht eingelöste Lastschrift wird dem Mitglied in Rechnung gestellt.

V. Datenschutzerklärung.

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern die im Antragsformular angegebenen Daten erhoben. Diese Daten werden vom Verein zu Auswertungszwecken genutzt und gespeichert.